



GEMEINDE THUINE LANDKREIS EMSLAND
 BEBAUUNGSPLAN NR. 18
 BAUGEBIET: "Sport- und Freizeitpark"
 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE THUINE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTL. UND GESTALT. FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

THUINE, 07.05.2003
 DER BÜRGERMEISTER *Suba* (Buten)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Fußballplatz" ist die Anlage der Bau eines Fußballplatzes mit den dazugehörigen Anlagen zulässig.
- § 2 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" ist die Anlage eines Jugendzeltplatzes zulässig.
- § 3 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Feuerstelle/Grillplatz" ist offenes Feuer und Grillen zulässig.
- § 4 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Festplatz" sind die zeitweilige Errichtung eines üblichen Festzeltes sowie Tanz- und Musikveranstaltungen zulässig.
- § 5 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Multifunktionales Gebäude" ist der Bau einer Bühne, einer Schießanlage und von Gruppenräumen zulässig.
- § 6 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Tennisplatz" ist die Anlage/der Bau von Tennisplätzen und den dazugehörigen Anlagen zulässig.
- § 7 Im Bereich des Sonstigen Sonderbaugbietes mit der Zweckbestimmung "Beach-Volleyball-Spielfeld" ist die Anlage / der Bau eines Beach-Volleyball-Spielfeldes und der dazugehörigen Anlagen zulässig.
- § 8 Das Sportgelände ist zur K 322 fest und lückenlos einzufrieden.
- § 9 Bei Werbe- und Beleuchtungsmaßnahmen sind die erforderlichen Abstände zu den Straßen einzuhalten und ggfs. Abschirmmaßnahmen vorzusehen.
- § 10 Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sport- und Freizeitpark" werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sportzentrum" und des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sportzentrum Erweiterung", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.
- § 11 Die Schießhalle ist in massiver Bauweise auszuführen. Es dürfen ohne Genehmigung im Außenbereich der Schießhalle keine relevanten Geräuschleistungen statt finden.
- § 12 Die dauerhafte Installation einer Lautsprecheranlage ist nur zulässig, wenn diese schalltechnisch angepasst wird.
- § 13 Offenes Feuer ist nur im Bereich der Feuerstelle gestattet.
- § 14 Auf dem Festplatz / Zeltplatz sind Veranstaltungen mit einer Beschallungsanlage o.ä. in einem Zelt an max. 18 Kalendertagen zulässig. Darüber hinaus wird auf die Sperrzeitverordnung hingewiesen.
- § 15 Auf dem Festplatz / Zeltplatz und der Bühne (Sonstiges Sonderbaugbiet, Zweckbestimmung Multifunktionales Gebäude) sind Veranstaltungen mit einer Beschallungsanlage o.ä. tagsüber in der Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr an max. 18 Kalendertagen zulässig. Ansonsten ist dies unzulässig.
- § 16 In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß BauGB sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Sonstiges Sondergebiet "Sport- und Freizeitpark"
- Zweckbestimmung: Fußballplatz
- Zweckbestimmung: Zeltplatz
- Zweckbestimmung: Feuerstelle, Grillplatz
- Zweckbestimmung: Festplatz
- Zweckbestimmung: Multifunktionales Gebäude Gruppenraum, Bühne, Schießanlage
- Zweckbestimmung: Tennisplatz
- Zweckbestimmung: Beach-Volleyball-Spielfeld
- Zweckbestimmung: Umkleidekabinen, WC/Dusche

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse
- GR 500 qm** Grundfläche (Höchstmaß)

Kartengrundlage: Zuteilungskarte des Flurbereinigungsverfahrens Thuine L 137

Landkreis Emsland
 Gemeinde : Thuine
 Gemarkung : Thuine
 Flur : 30
 Maßstab : 1:1000

Veröffentlichung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gemäss § 19 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 07.02.1967 - Nieders. GVBG, S. 187

Antwortschreiben Nr. L 47/2002 (bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlagen dienen nicht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters über, sondern entspricht der Zuständigkeitsbereich der Flurbereinigung. Die Planunterlagen sind nicht rechtsverbindlich. Die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 17.06.02. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 27. MAI 2003

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
 Katasteramt Lingen
 im Auftrage:

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickecken und Drangehörigkeiten fehlt als Kreisbogen) ist die Übertragung zu beantragen.

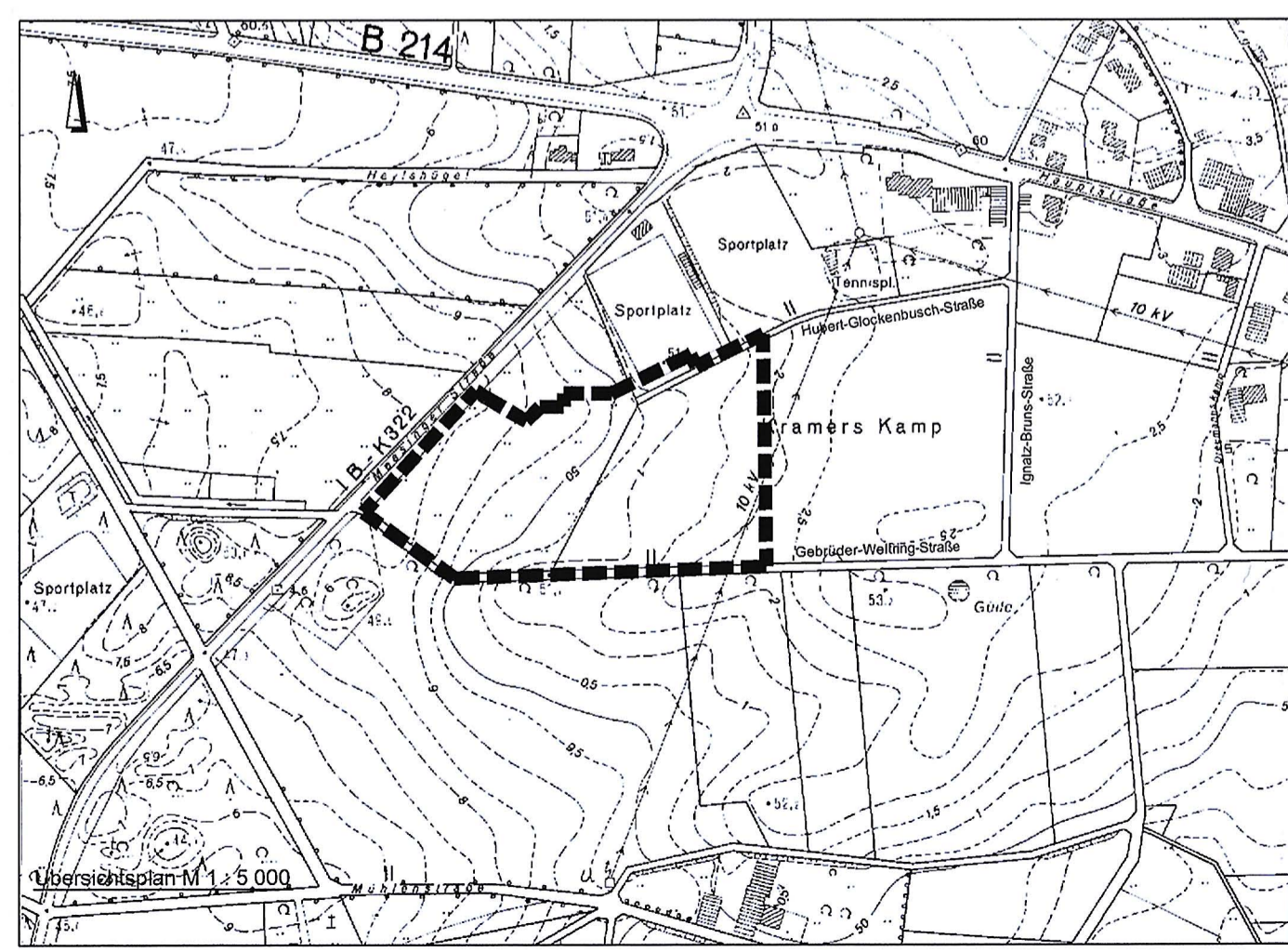
- BAUWEISE, BAUGRENZE
- offene Bauweise
 - Baugrenze

- VERKEHRSFÄCHEN
- Verkehrsflächen öffentlich
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Rasenparkplatz
 - V 1 Haupteinfahrt
 - V 3 Platz (Skater, Zuschauerraum)
 - V 2 Fußweg
 - V 4 Fußweg, Skaterweg

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Hauptversorgungsleitung (oberirdisch)
 - Trafostation (geplant)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Hinweis:
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1976 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich dem Landkreis Emsland (Schulverwaltungs- und Kulturamt) zu melden. Zutretende archaische Funde und die Fundstellen sind ggfs. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Das anfallende, gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf dem Grundstücken zu verrieseln.



DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.05.2002 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 07.10.2002 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

THUINE, 07.05.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR *Suba* (Buten)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER SAMTGEMEINDE FREREN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
 DIPL.GEOGR. P. STELZER
 MARKT 4; 49832 FREREN

FREREN, 09.12.2002
 REGIONALPLAN & UVP (Stelzer)

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.02.2003 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.02.2003 BEKANNTMACHTET.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.03 BIS 10.04.2002 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

THUINE, 07.05.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR *Suba* (Buten)

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 07.05.2003 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

THUINE, 07.05.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR *Suba* (Buten)

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 26.05.2003 IM AMTSBLATT NR. 10 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 26.05.2003 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

THUINE, 26.05.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR *Suba* (Buten)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

THUINE, _____
 DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

THUINE, _____
 DER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE THUINE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 18
 BAUGEBIET: "Sport- und Freizeitpark"